



## Gewässersatzung für den Siechenweiher vom ASV Meersburg

1. Das Angeln darf nur unter Beachtung der hierfür in Frage kommenden Gesetze (Fischereigesetz, Naturschutz- und Tierschutzgesetzte ...) ausgeübt werden.
2. Gültiger Fischereischein, Angelkarte und Fangstatistik sind beim Angeln mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Kontrollorgane sind Polizei, Fischereiaufsicht, sowie alle Mitglieder von Meersburger Angelsportverein e.V.!
3. Zur Ausübung der Fischerei ist nur die Person berechtigt, auf deren Namen der Fischereischein und die Angelkarte ausgestellt ist.
4. Das Fischen ist von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
5. Es darf nur mit 2 Angeln geangelt werden. Jede Angel darf nur eine Anbißstelle haben. Die Verwendung von Zockern und lebenden Köderfischen ist verboten. Es ist zu beachten, dass beim Raubfischangeln mit Kunstködern oder Blinkern nur eine Angel erlaubt ist! **Das Angeln mit Kunstködern, Spinnfischen oder ähnliches ist während der Raubfisch-Schonzeit vom 15.02. bis 15.05. strengstens untersagt,**
6. Untermassige Fische müssen schonend zurückgesetzt werden. Gefangene und nicht einheimische Fischarten müssen angelandet werden.
7. Beim Angeln sind Kescher, Hakenlöser, Maßstab und ein Messer mitzuführen, sowie die Angelkarte und der Jahresfischereischein/ Jugendfischereischein.
8. Pro Angeltag dürfen 2 Raubfische, 2 Karpfen- oder Forellen und 3 Schleien gefangen werden. Andere Fische unterliegen soweit nicht gesetzlich geregelt, keiner Fangbegrenzung.
9. Jugendliche ohne Fischereischein dürfen nur mit gültigem Jugendfischereischein und in Begleitung eines Erwachsenen mit den vollendeten 18. Lebensjahr und einem gültigen Fischereischein die Fischerei ausüben. Jugendliche mit einem Jugendfischereischein dürfen 1 Angel verwenden.
10. Die ausgewiesenen Schonbezirke am Siechenweiher sind zu beachten.
11. Die Angelkarte ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein/Jugendfischereischein und der Fangstatistik. Schonzeiten und Schonmaße sind unten aufgeführt.
12. Die Fangstatistik ist beim Meersburger Angelsportverein e.V. nach dem verlassen des Weiher abzugeben oder per E-Mail an: [gewaesserwart@asv-meersburg.de](mailto:gewaesserwart@asv-meersburg.de) zu verschicken.
13. Der Fang ist sofort nach dem töten unlöslich am Angelplatz in die Fangstatistik einzutragen.
14. Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Bestimmungen des ASV Meersburg können den Entzug der Angelkarte zu Folge haben. Außerdem behält sich der Verein weitere Schritte vor. Die Angelkarte kann von jedem Vereinsmitglied entzogen werden und ist auf Verlangen auszuhändigen.
15. Änderungen werden am schwarzen Brett am Vereinsheim ausgehängen und sind zu befolgen, jeder Karteninhaber muss sich vorab am Vereinsheim über Änderungen informieren.
16. Das Parken ist nur an den vorgeschriebenen Parkplätzen gestattet, dass befahren der Weiheranlagen, sowie Zufahrtsstraßen am Weiher sind verboten. Die Hinweisschilder sind zu beachten! Bitte kennzeichnen Sie Ihr Fahrzeug, dass Sie zum ASV Meersburg gehören um Strafzettel zu vermeiden!



## Schonzeiten / Schonmaße in Baden-Württemberg und vom Meersburger Angelsportverein e.V.

<b>Fischart</b>	<b>Schonmaße</b>	<b>Schonzeit</b>
Hecht	50 cm	15.02.-15.05.
Zander	50 cm	15.02.-15.05.
Karpfen	35 cm	keine Schonzeit
Schleie	25 cm	
Aal	40 cm	kein Schonzeit
Forelle	25 cm	01.10.-28.02.
Weißfische	-	Anlandepflichtig
Wels	-	Anlandepflichtig

### Hinweis:

Die hier aufgezeigten Schonzeiten und Schonmaße sind zwingend einzuhalten. Änderungen der hier angegebenen Schonzeiten und Schonmaße werden am schwarzen Schaukasten am Vereinsheim oder per E-Mail bekannt gegeben.

Während der Schonzeiten von Hecht & Zander dürfen keine Kunstköder, Spinner, Wobbler, Blinker oder ähnliches zum Angeln verwendet werden.

**Schongebiete und Parkmöglichkeiten am Siechenweiher**



- Zone 1: **Schongebiet/ Naturschutzgebiet ABSOLUTES ANGELVERBOT**  
Zone 2: Schongebiet/ Naturschutzgebiet, das Angeln ist nur vom Steg erlaubt!  
Gelbe Kennzeichnung: Parkmöglichkeiten an den Weihern, Verbotsschilder sind zu beachten!

An allen anderen Stellen darf vom Steg aus geangelt werden!

Das Befahren der Weiheranlagen, sowie deren Zufahrtsstraßen durch das Naturschutzgebiet oder durch gesperrte Zufahrtswege ist untersagt!